jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2004/12/1 B2351/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.2004

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §88
ZPO §423

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1.1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 11. Juni 2004, V9/04-11, die Verordnung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck (Änderung Nr. AL-F22), Beschluss des Gemeinderates vom 16. Juli 1997, aufsichtsbehördlich genehmigt durch Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 6. Juli 1998, insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als damit für die am weitesten im Westen liegende Fläche der in der Flächenwidmungsplanänderung als "Wohngebiet" gewidmeten, in oranger Farbe dargestellten Flächen die Widmung "Wohngebiet" festgelegt wurde. Im Übrigen wurde das Verordnungsprüfungsverfahren eingestellt.

1.2. Mit Beschluss vom selben Tag, protokolliert zu B2351/00-21, hob der Verfassungsgerichtshof den im Anlassfall angefochtenen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 17. November 2000 wegen Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Rechten durch Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung auf und sprach dem Beschwerdeführer Prozesskosten in der Höhe von 1.962,- € zu. In den zugesprochenen Kosten war ein Pauschalsatz in der Höhe von 1.635,- € sowie Umsatzsteuer in der Höhe von 327,- € enthalten.

Dieser Beschluss wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 2. August 2004 zugestellt.

1.3. Mit Schriftsatz vom 24. September 2004, beim Verfassungsgerichtshof eingelangt am 30. September 2004, bringt der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Abgabe seiner Äußerung im Verordnungsprüfungsverfahren und ein diesbezügliches Kostenverzeichnis nunmehr vor, es dürfe "angefragt werden, warum im gegenständlichen Falle kein Kostenzuspruch für die Beteiligung des [Beschwerdeführers] im Verordnungsprüfungsverfahren erfolgte. Allenfalls darf entsprechende Berichtigung angeregt werden".

2. Der Verfassungsgerichtshof wertet den Schriftsatz als Antrag auf Fällung eines (Kosten-)Ergänzungsbeschlusses gemäß §423 ZPO iVm §35 VfGG. Dieser ist nicht begründet: Kosten für Interventionen in amtswegig eingeleiteten Normenprüfungsverfahren und für sonstigen Schriftsatzaufwand im Anlassbeschwerdeverfahren werden durch den dort zugesprochenen Pauschalsatz abgegolten (vgl. z.B. VfSlg. 16.305/2001, VfGH vom 11. März 2004, V126/03).

Der Antrag war aus diesem Grund abzuweisen.

3. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne vorangegangene mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Schlagworte

Auslegung eines Antrages, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B2351.2000

Dokumentnummer

JFT_09958799_00B02351_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at